

LIEBE MITGLIEDER, DAS GILT AB DEM 23.08.2021

Auf und in den öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen darf in Gruppen ohne zahlenmäßige Begrenzung der Personen Sport mit Körperkontakt getrieben werden. In geschlossenen Räumen gilt jedoch die Begrenzung der zulässigen Personen aus den Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1, das heißt eine Person je zehn Quadratmeter.

Sofern sich der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht verändert, ist ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; dies ist üblicherweise bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport nicht der Fall.

In Sporträumen:

Die Sportausübung in geschlossenen Räumen (Sporthallen, Schwimmbäder, Fitnessstudios etc.) ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet. Ein PCR-Test darf höchstens 48 Stunden und ein Schnelltest höchstens 24 Stunden alt sein.

Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie Schülerinnen und Schüler nach dem Hamburgischen Schulgesetz sowie vergleichbarer Schulformen anderer Länder.

Impfnachweise sowie Genesenennachweise sind einem negativen Corona-Testnachweis gleichgestellt.

Bei der Berechnung der Gruppengröße bleiben Genesene und vollständige Geimpfte, die einen Nachweis nach § 2a vorlegen können, außer Betracht. Dies gilt jedoch ausschließlich nur für private Zusammenkünfte, nicht für bspw. organisierte Vereinsangebote oder Angebote von Fitness- und Sportstudios oder ähnlichen Einrichtungen. Hier zählen sie dazu!!

Fitness-Studios dürfen für Publikumsverkehr weiterhin öffnen, sofern folgende Vorgaben eingehalten werden:

Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten,
die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind zu erheben,
es ist ein Schutzkonzept zu erstellen,
zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten,
für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben entsprechend (d.h. 1 Person je 10 Quadratmeter Fläche und Maske),

Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden,

die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

Es wird dennoch empfohlen, dass Sportlerinnen und Sportler bereits in Sportbekleidung zur Sportanlage kommen und diese auch so wieder verlassen.

Im Freien:

Bei Sportangeboten im Freien ist kein negativer Coronavirus-Testnachweis erforderlich. Eine regelmäßige Testung wird jedoch ausdrücklich empfohlen.

Vereine mit privaten Sportanlagen haben die Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnummer) aller Anwesenden unter Angabe des Datums und der Uhrzeit zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind von den Vereinen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, ist ein negativer Coronavirus-Testnachweis erforderlich mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind. Tägliche Angebote sind Angebote, die an wenigstens drei Tagen in der Woche stattfinden.

Rehabilitationssportangebote gemäß § 64 SGB IX sowie für in der Rahmenvereinbarung vom Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg anerkannte und zertifizierte Angebote sind ohne zahlenmäßige Begrenzung der Personen im Freien sowie in geschlossenen Räumen zulässig.

